

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GfM Gesellschaft für Managementberatung AG für Leistungen der Personalberatung

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Für Leistungen der Personalberatung der GfM Gesellschaft für Managementberatung AG (nachfolgend "GfM AG"), die gegenüber personalsuchenden Unternehmen und Organisationen (nachfolgend "Auftraggeber") auf Grundlage einer einzelnen Beauftragung erbracht werden, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei der Zusendung von anonymisierten Kandidatenprofilen der GfM AG aus dem Expert- und Leadership-Pool an personalsuchende Unternehmen und Organisationen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Offenlegung der persönlichen Kontaktdaten des Kandidaten gegenüber dem anfordernden Unternehmen bzw. der Organisation.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, die GfM AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Leistungen der GfM AG

Die GfM AG vermittelt hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte (nachfolgend "Kandidaten") zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis an den Auftraggeber.

Die GfM AG stellt dem Auftraggeber hierzu Exposé, Kandidatenprofile und/oder ähnliche Informationen über geeignete Kandidaten für ausgewählte Positionen zur Verfügung.

§ 3 Leistungen bzw. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der GfM AG alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

- (2) Die dem Auftraggeber von der GfM AG überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten sind ausschließlich für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen und Informationen über die Kandidaten - weder im Original noch in Kopie - an Dritte weiterzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat die GfM AG spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsschluss mit dem Kandidaten schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem von der GfM AG vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag geschlossen worden ist. Weiterhin ist die GfM AG über die Einzelheiten des Vertrages und insbesondere die vereinbarte Jahresbruttovergütung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf Anforderung ist der GfM AG eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die abschließende Prüfung der Eignung des Kandidaten insbesondere die Prüfung von Referenzen, Zeugnissen und anderen Qualifikationen obliegt dem Auftraggeber.

§ 4 Honorarvereinbarung, Honoraranspruch

- (1) Das Honorar berechnet sich zum einen aus dem zu erwartenden Beratungsaufwand und der Komplexität der Rechercheaufgabe und zum anderen nach der Wertigkeit (Jahreszieleinkommen und Einstellungsebene) der vakanten Position.
- (2) Bei Aufträgen mit Mandat vereinbart die GfM AG mit dem Auftraggeber eine individuelle Honorarvereinbarung, die Bestandteil des jeweiligen Vertragsangebotes ist, welches der Auftraggeber angenommen hat.
- (3) Bei Aufträgen ohne Mandat – es handelt sich dabei um Kandidaten, die aus dem Expert- und Leadership-Pool der GfM AG resultieren und ohne Mandat an potenzielle Auftraggeber weitergeleitet werden - gilt die Honorarvereinbarung, die Bestandteil des Kandidatenprofils ist.

- (4) Der Honoraranspruch der GfM AG entsteht unabhängig davon, in welcher Position der vorgestellte Kandidat beim Auftraggeber eingestellt bzw. eingesetzt wird. Insbesondere entsteht der Honoraranspruch der GfM AG auch dann, wenn der Kandidat in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die, für welche die GfM AG den Kandidaten vorgestellt hat.
- (5) Wird innerhalb von 24 Monaten nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Kandidaten durch die GfM AG, oder im Falle der Vorstellung eines Kandidaten durch die GfM AG, oder nach einem durch die GfM AG vermittelten Vorstellungstermin mit dem Kandidaten, oder nach der sonstigen Herstellung eines Kontakts mit dem Kandidaten durch die GfM AG durch den Auftraggeber mit dem Kandidaten ein Vertrag zur Festanstellung bzw. ein anderer Vertrag abgeschlossen, entsteht der Honoraranspruch der GfM AG gegenüber dem Auftraggeber.
- (6) Der Honoraranspruch der GfM AG entsteht ebenfalls, wenn der Kandidat innerhalb von 24 Monaten im Konzern des Auftraggebers - bspw. bei einer anderen Konzerntochter oder Konzernmutter - eingestellt wird. Unerheblich ist dabei, ob der vorgestellte Kandidat für die ursprünglich vorgesehene Position oder eine andere Position eingestellt wird.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Verzug

- (1) Die Rechnungen der GfM AG sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die in den Rechnungen aufgeführten Honorare bzw. Nebenkosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Während des Verzuges des Auftraggebers ist die GfM AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- (3) Die Aufrechnung kann vom Auftraggeber nur mit Forderungen erfolgen, die von der GfM AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 6 Ersatz

Kündigt oder wird ein von der GfM AG für eine Festeinstellung bzw. für ein anderes Vertragsverhältnis beim Auftraggeber vorgestellter und von diesem eingestellter Kandidat innerhalb von drei Monaten durch den Auftraggeber gekündigt, wird die GfM AG sich bemühen, einen Ersatz zu finden. Die GfM AG verpflichtet sich, die Ersatzbemühungen auch vorzunehmen, wenn der vermittelte Kandidat das Arbeitsverhältnis bzw. das andere Vertragsverhältnis nicht antreten sollte. Hierfür wird dem Auftraggeber jeweils kein erneutes Honorar in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Datenschutz

Die GfM AG verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen soweit diese vom Auftraggeber als vertraulich eingestuft werden. Ebenso ist der Auftraggeber zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen über die GfM AG verpflichtet.

§ 8 Haftung

Die GfM AG schließt jede Haftung für Schäden des Auftraggebers aus. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der GfM AG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der GfM AG oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Verträge zwischen der GfM AG und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen der Sitz der GfM AG.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Nürnberg, 10. Juli 2013

GfM Gesellschaft für Managementberatung AG